



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EM Technologies GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und für alle schriftlichen und mündlichen Dienstverträge bzw.

Vereinbarungen durch die Firma EM Technologies GmbH, mit Sitz Goritschitzenweg 1 in 9073 Viktring sowie Adi-Dassler-Gasse 2 in 9073 Viktring. Im weiteren Verlauf auch kurz EM Technologies genannt.

### 1. Arbeitskräfteüberlassung / Vertragsabschluss

- 1.1 Die EM Technologies stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung.
- 1.2 Die Personalbereitstellung durch die EM Technologies und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Dienstnehmer der EM Technologies arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Auftraggebers. Die EM Technologies schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.
- 1.4 Die Normalarbeitszeit des von EM Technologies beigestellten Personals beträgt 40 Stunden/Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das EM Technologies Personal, die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 1.5 Im Falle eines legalen Streiks im Betrieb des Auftraggebers stellt die EM Technologies keine Arbeitnehmer zur Verfügung (§ 9 AÜG).
- 1.6 Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigung eines von der EM Technologies GmbH vorgestellten Arbeitnehmers beim Auftraggeber zustande.
- 1.7 Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber die EM Technologies mindestens zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen ( bei Arbeiter ), bzw. vier Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 1.8 Die EM Technologies ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von Aufträgen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Bei ausbleiben der Rechnungsbegleichung, Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers ist die EM Technologies jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 1.9 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben. Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung das Auftragnehmerpersonal selbst aufnimmt, gilt eine Pönale von EUR 3.000,00 als vereinbart. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter zu einer anderen Personalbereitstellerfirma wechselt und in Ihrem Betrieb weiter arbeitet.



## 2. Fakturierung

- 2.1 Die Fakturierung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, monatlich oder 14-tägig.  
Das Zahlungsziel ist, wenn nicht anders vereinbart, 10 Tagen netto ab erstmaliger Rechnungslegung.  
Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% pro Monat verrechnet. Ungerechtfertigter Skontoabzug wird nachgefordert.
- 2.2 Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
- 2.3 Am Ende einer jeden Arbeitswoche hat der Dienstnehmer einen Stundennachweis vom Beschäftiger unterfertigen zu lassen.  
Diese unterfertigten Stundennachweise berechtigen die EM Technologies gemäß den vereinbarten und in der entsprechenden Auftragsbestätigung angeführten Bedingungen Rechnung zu legen.
- 2.4 Wird ein Zeiterfassungssystem zur Verfügung gestellt, werden die Arbeitsstunden spätestens 7 Tage nach der vereinbarten Abrechnungsart an die EM Technologies gesendet. Bei monatlicher vereinbarter Rechnungslegung wird die Übermittlung spätestens mit 7. des Folgemonats fällig.
- 2.5 Etwaige anfallenden Reise- und Aufenthaltsspesen der Arbeitskräfte, durch beispielsweise Montagearbeiten oder anderwärtige Dienstreisen werden zusätzlich, wenn nicht extra angeboten, in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils gültigen Sätze des angewendeten Kollektivvertrags bzw. KM-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen lt. Beleg.
- 2.6 Von EM Technologies entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

## 3. Rechte und Pflichten / Arbeitnehmerschutz / Haftung

- 3.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassenen Arbeitskräfte bestehende anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- 3.2 Da sowohl die EM Technologies als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und die EM Technologies darüber zu informieren.  
Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise, über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte, zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz einzuhalten.
- 3.4 Die EM Technologies übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kandidaten getätigten Angaben oder von ihm vorgelegten Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Zeugnisse oder Empfehlungsschreiben). Die von der EM Technologies geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen daher in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Für sämtliche Leistungen der EM Technologies wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.
- 3.5 Die EM Technologies GmbH haftet nicht für Schäden/Folgeschäden, die von seinem, dem Auftraggeber beigestellten, Personal verursacht werden, da dieses Personal der direkten Aufsicht des Beschäftigers untersteht und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung kommt (§ 7 AÜG).
- 3.6 Der Arbeitnehmer wird dem Auftraggeber lediglich zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Arbeitsunfälle sind uns mittels Unfallanzeige vom Beschäftiger unverzüglich anzuzeigen und die EM Technologies darüber in Kenntnis zu setzen.



#### 4. Allgemeine Bedingungen

- 4.1 Die AGBs gelten auch nach einer mündlichen Vereinbarung. Diese gelten für den gesamten Zeitraum der Beschäftigung bzw. für den gesamten Zeitraum der vertraglichen Vereinbarung zwischen der EM Technologies und einer zweiten Vertragspartei.
- 4.2 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGBs nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGBs im Übrigen nicht. Die EM Technologies und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.
- 4.3 Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 4.4 Alle Änderungen betreffend den Auftraggeber, wie Standort oder Arbeitszeit usw. sind der EM Technologies direkt und unverzüglich bekannt zu geben.
- 4.5 Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch die EM Technologies übermittelt werden, bleiben im Eigentum der EM Technologies. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von EM Technologies vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung für die Arbeitskräfteüberlassung, sowie zur Abwicklung des Rahmenvertrages und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Beide Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.
- 4.6 Gerichtsstand ist Klagenfurt.

Angeführte Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise und werden nur der Einfachheit halber in der vorliegenden Form kommuniziert.